

KORREKTURBLATT



8. April 2020

betrifft die ÖKL-Publikation:

**Merkblatt 90 Baustoffe in der Landwirtschaft – Asphalt,
Grundlagen und Anwendungen, 2. Auflage 2019, Kapitel 3.3
Heißbauweisen**

Hintergrund:

Korrektur und Ergänzung betreffend Estrichbauweise

Korrigierter Absatz auf Seite 7:

Gussasphalt ist besonders dort geeignet, wo es um glatte, dichte Oberflächen geht, und kommt meist als Estrich, fallweise aber auch als Deckschicht zum Einsatz. Er kann auf jeder stabilen Unterlage aufgebracht werden (z.B. Beton, Asphalt, Stahl, Holzbohlen), wobei bei **schwimmender Verlegung (Estriche) auf jeden Fall auf eine Trennlage** bzw. bei einer kraftschlüssigen Verlegung (Deckschichten) auf eine Verklebung geachtet werden muss. Für den Stallbereich können auch stark gerundete Körnungen verwendet werden.

Ergänzender Hinweis:

Wird Gussasphalt auf bestehende Betondecken aufgebracht, kann es im Fall der Verwendung von Ausgleichsmörtel bzw. Nivellierschichten mit Zementbindung vor der Estrichverlegung zu Schwindspannungen beim Abbinden kommen, die zu Rissen im Gussasphalt führen können. Daher ist die schwimmende Verlegung zu bevorzugen. Bei bestehenden, ausreichend ausgehärteten Betondecken ist auch ein Verbundestrich mit Verklebung möglich.

Hinweis: Die Angaben in diesem Korrekturblatt betreffen ausschließlich die hier angeführten Textstellen im Merkblatt 90, eine Aktualisierung anderer Textstellen wurde nicht vorgenommen. Die Angaben im Korrekturblatt beruhen auf dem technischen Stand zum Herausgabedatum des Korrekturblatts [8.4.2020], die anderen Angaben im Merkblatt 90 beruhen weiterhin auf dem technischen Stand zum Herausgabedatum des Merkblatts [1.9.2019].

Nachträgliche Änderungen der Gesetzeslage bzw. der relevanten Vorgaben sind nicht berücksichtigt. Dieses Korrekturblatt wurde nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Für Redaktions- und Druckfehler und deren Folgen kann keine Haftung übernommen werden.